

CH_VB Ad 91.002 vom 10. Juni 1992

Bundesverwaltung, 1992-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_Ad_91.002

FR: CH_VB Ad 91.002 du 10 juin 1992

IT: CH_VB Ad 91.002 del 10 giugno 1992

Erwägungen

E. 10

juin 1992 Der Einleitungsabschnitt der Motion legt eigentlich die ganze Problematik, die mit diesem Vorstoss angesprochen wird, dar. Fehlende Instrumente in der Personalpolitik und ein mangelhaftes Informationssystem verunmöglichen es dem Parlament, seine Kompetenzen in bezug auf die Kontrolle des Personalbestandes wirkungsvoll wahrzunehmen. Zur Behebung dieses Missstandes werden mit der Motion Massnahmen in drei Bereichen gefordert, und zwar im Personalmanagement (Bst A), im Bereich der Planung (Bst B) sowie in der Begrenzung des Stellenwachstums (Bst. C). Insofern ist der Titel der Motion «Stellenplafonierung» eigentlich zu eng. Immerhin sollen die in den beiden erstgenannten Bereichen zu treffenden Massnahmen dazu dienen, das im Buchstaben C angestrebte Ziel zu erreichen. In Buchstabe A verlangt die Motion vom Bundesrat, dass er die erforderlichen Instrumente für eine quantitative und qualitative Personalpolitik schafft. Im Vordergrund steht hier vor allem das Personal Controlling. Darüber finden Sie entsprechende Ausführungen im schriftlichen Bericht. Hinzufügen möchte ich allerdings, dass sich die Kommission angesichts der Schwierigkeiten, die insbesondere die Einführung qualitativer Instrumente der Personalpolitik mit sich bringt, keinerlei Illusionen hingibt, dieses Ziel könnte in nächster Zeit vollständig verwirklicht werden. Was den Buchstaben B betrifft, so ist für die 44. Legislaturperiode das Ziel des Nullwachstums anvisiert. Zu erreichen ist es allerdings nur dank des Stellenabbaus im EMD. Zu Euphorie ist hier also kein Anlass, und wir werden am Ende dieser Legislaturperiode sehen, ob dieses Ziel wirklich erreicht worden ist. Wie Sie dem Antrag der Kommission entnehmen können, möchte der Bundesrat die Punkte 4 und 5 lediglich als Postulat übernehmen, während Ihre Kommission gemäss dem Beschluss des Nationalrates an der Motionsform festhält. Dabei unterscheidet sich der Standpunkt des Bundesrates nicht eigentlich in der Sache selbst, wohl aber in der Vorgehensweise von jenem des Nationalrates und Ihrer Kommission. Der Bundesrat befürchtet, der von der Motion geforderte Bundesbeschluss, der für eine ganze Legislaturperiode die Zuständigkeit für die Stellenplafonierung versuchsweise vom Parlament auf den Bundesrat übertragen soll, könne erst 1996 in Kraft treten. Diese Sorge des Bundesrates teilt Ihre Kommission nicht. Die Einführung der in Buchstabe A geforderten Instrumente der Personalpolitik wird noch einige Zeit beanspruchen. Sollte der Bundesrat damit wider Erwarten rascher voranschreiten, so hindert uns nichts daran, auf unseren Entscheid zurückzukommen und eine raschere Gangart einzuschlagen. Wenn Sie indessen heute auf die verpflichtende Form der Motion in diesem Bereich verzichten, so mag das in der Sache selbst nicht allzugrosse Auswirkungen haben. Wir würden aber in bezug auf die Ernsthaftigkeit unserer Bestrebungen im Hinblick auf eine Plafonierung der Stellen ganz falsche Zeichen setzen. Heute müssen Sie die Zügel in die Hände nehmen und an der Motionsform festhalten. Loslassen können wir immer noch, wenn sich die Lage anders entwickeln sollte als vorausgesehen.

Angesichts der Lage der Bundesfinanzen ist aber eine strikte Linie angesagt. Wenn Sie in diesem Punkt heute nachgeben und dem Bundesrat folgen, dann setzen Sie Zeichen, die innerhalb der Bundesverwaltung mit grosser Wahrscheinlichkeit falsch gedeutet werden, und wir werden das angestrebte Ziel kaum erreichen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie namens Ihrer Geschäftsprüfungskommission, dem Nationalrat zu folgen und den gesamten Vorstoss in der Form der Motion zu überweisen und also nicht auf den Antrag des Bundesrates einzuschwenken.

Bundesrat Stich: Der Bundesrat beantragt Ihnen, den Buchstaben C betreffend eine Gesetzesvorlage zur Stellenplafonierung nur als Postulat zu überweisen. Ich bin mit Herrn Schieser absolut einverstanden, wenn er gewisse Bedenken hat, ob Personalpolitik, Stellenplafonierung und Stellenzuteilung mit qualitativen Merkmalen realistisch seien. Ich selber bin einige Zeit, zwölf Jahre lang, Personalchef gewesen, und ich muss sagen: Der Einsatz des Personals ist eine Führungsaufgabe, die Ihnen kein Instrument der Welt ersetzen kann. Aber es ist zweifellos richtig, dass man versucht, auch hier einmal Erfahrungen zu machen. Ich habe sie in der Privatwirtschaft gemacht und habe gesehen, dass das nicht sehr viel oder nichts bringt. In bezug auf die Voraussetzung für die Gesetzesänderung glauben wir, dass es nicht sehr sinnvoll ist, dies in einer verbindlichen Form zu machen. Wenn die Zuständigkeit für die Stellenplafonierung versuchsweise und auf eine Legislatur befristet vom Parlament an den Bundesrat übertragen wird, bringt es meines Erachtens nichts, wenn man dann gerade wieder zurückgeht. Der Bundesrat hat in der Legislaturplanung ganz klar gesagt, dass es ein Nullwachstum gebe, wobei das dank dem Abbau beim Militärdepartement jetzt noch relativ einfach zu erreichen ist. Aber Sie können versichert sein: Auch der Bundesrat ist der Meinung, das Militärdepartement sei personell und finanziell nicht ein Selbstbedienungsladen für die übrigen Departemente. Sie können versichert sein, dass wir alles tun, um allfällige weitere Stellen, die verlangt werden müssen, auch durch Einsparungen in den zivilen Departementen aufzufangen. Sie sollten jetzt zumindest einmal den Versuch wagen, dem Bundesrat die Möglichkeit geben, und zu zeigen, wie weit er am Ende der Legislaturperiode ist. Wünschenswert wäre dabei, dass das Parlament und einzelne Gruppen dann nicht den Bundesrat unterlaufen würden, indem sie alle möglichen Stellenbegehren selber stellen und unterstützen. Das würden wir nicht sehr schätzen. Aber Sie sollten den Versuch einmal wagen und es dabei belassen. Wie weit wir mit den Instrumenten kommen, ist ohnehin eine offene Frage, und deshalb scheint mir ein Postulat die angemessene Form zu sein.

Bst.A,B-Let.A,B Ueberwiesen - Transmis Bst. C-LetC
Präsidentin: Der Bundesrat beantragt, diesen Teil der Motion nur als Postulat zu überweisen. Ist die Kommission nach den Ausführungen des Bundesrates mit der Umwandlung einverstanden? Schiesser, Berichterstatter: Die Kommission hat an ihrer letzten Sitzung einstimmig beschlossen, an der Motionsform festzuhalten.

Abstimmung -
Vote Für Ueberweisung der Motion 19 Stimmen Dagegen 2 Stimmen #ST# 92.3157

Interpellation Beerli Revision Beamten-gesetz Statut des fonctionnaires Wortlaut der Interpellation vom 20. März 1992 Trifft es zu, dass der Bundesrat beabsichtigt, den eidgenössischen Räten noch im Jahre 1992 eine Vorlage zur Revision des Beamten-gesetzes zu unterbreiten, die namentlich eine Flexibilisierung des Dienstverhältnisses auf der Stufe Amtsdirektoren und Generaldirektoren SBB und PTT vorsieht? Ist es richtig, dass in der Folge bei der Bestimmung der Gehälter den Leistungsanforderungen und der Verantwortung Rechnung getragen werden soll? Texte de l'interpellation du 20 mars 1992 Est-il exact que le Conseil fédéral envisage de présenter aux Chambres fédérales, en 1992 encore, un projet de révision du

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion des Nationalrates (Geschäftsprüfungskommission/ Finanzkommission) Stellenplafonierung Motion du Conseil national (Commission de gestion/Commission des finances) Plafonnement des effectifs In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer Ad 91.002 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 10.06.1992 - 08:00 Date Data Seite 433-436 Page Pagina Ref. No 20 021 426 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.